

S A T Z U N G
der Stadt Straelen
über die Errichtung und Benutzung von
Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr vom 21.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666, hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 20.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
2. Änderung vom 20.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

§ 1 Übergangsunterkünfte

(1) Die Stadt Straelen betreibt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlerinnen / Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes - TIntG) vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97 / SGV NRW 24))
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24)) und
3. Wohnungslosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060))

Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt kann zusätzlich einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten, kaufen oder bauen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen. Auch diese Wohnungen und Häuser werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Bei Aufgabe angemieteter Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Räumlichkeiten

Die Übergangsunterkünfte der Stadt Straelen werden in festgelegte Räumlichkeiten eingeteilt. Eine Räumlichkeit ist eine gesamte Wohnung, ein Einzelzimmer mit zusätzlichen gemeinschaftlich nutzbaren Flächen oder ein Gemeinschaftszimmer mit zusätzlichen gemeinschaftlich nutzbaren Flächen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Den Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Räumlichkeiten zugewiesen.
Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeit.
- (2) Durch die Zuweisung von Räumlichkeiten wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Mit der Zustellung eines Zuweisungsbescheids gemäß Absatz 1 verlieren zuvor bekanntgegebene Zuweisungsbescheide ihre Gültigkeit.
- (4) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
- (5) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen ist ebenso wenig gestattet wie ein nicht von der Stadt Straelen genehmigter Tausch der Räumlichkeiten.
- (6) Die Benutzungsordnung, die als Anlage I Teil dieser Satzung ist, ist zu befolgen. Bei der Unterbringung in angemietete Wohnungen oder Häuser nach § 1 Abs. 2 ist zusätzlich die vom Vermieter ausgehändigte Hausordnung zu befolgen.
- (7) Wohnungslose Personen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen und dies auch auf Verlangen zu belegen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich ausländische Flüchtlinge, die die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
- (2) Mit den Gebühren sollen gemäß § 6 KAG grundsätzlich die Kosten der Unterkünfte gedeckt werden. Ausnahmen aus der Kostendeckung ergeben sich aus § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Gebühr für elektrische Energie einer Gebühr für Wärmeenergie sowie einer Gebühr für sonstige Nebenkosten zusammen.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Pro Monat und untergebrachter Person ist eine Grundgebühr in Höhe von 211,00 € zu entrichten.
- (2) Zusätzlich sind Gebühren für die Nebenkosten zu zahlen. Sie betragen monatlich 46,00 € pro Person für elektrische Energie, 46,00 € pro Person für Wärmeenergie sowie 59,00 € pro Person für die sonstigen Nebenkosten.

- (3) Bei Erhebungen für einen Teil des Monats wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 6 Minderung von Gebühren aufgrund des Sozialstaatsprinzips

- (1) Aufgrund des Sozialstaatsprinzips erhebt die Stadt Straelen für den nachfolgend definierten Personenkreis verminderte Gebühren. Die resultierende Kostenunterdeckung wird durch allgemeine Finanzmittel der Stadt Straelen getragen.
- (2) Für Personen, die im Familienverbund untergebracht sind, werden Gebühren gemindert, falls sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten (SGB II) oder Zwölften Buch (SGB XII) des Sozialgesetzbuches erhalten. Ein Familienverbund im Sinne dieser Satzung wird analog der jeweiligen Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft definiert. Erwerbstätige werden gleichgestellt, sofern deren Einkommen den Bedarf nach dem SGB II um nicht mehr als 10 % überschreitet und kein Vermögen vorhanden ist, welches zu einer Versagung von Geldleistungen nach dem SGB II führen würde.
- (3) Die Minderung betrifft sowohl die Grundgebühr, als auch die Gebühren für elektrische Energie, Wärmeenergie und sonstige Nebenkosten. Sie beträgt für jede Person des Familienverbunds
- a) bei zwei Personen im Familienverbund 10 Prozent
 - b) bei drei Personen im Familienverbund 30 Prozent
 - c) bei vier Personen im Familienverbund 40 Prozent
 - d) bei fünf Personen im Familienverbund 45 Prozent
 - e) bei sechs oder mehr Personen im Familienverbund 50 Prozent.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer Räumlichkeit nach § 2 verpflichtet. Wird eine Räumlichkeit von mehreren Personen bewohnt, wird die daraus resultierende Gebührenschuld zu gleichen Teilen auf diese Personen aufgeteilt. Im Falle der Überlassung an eine Familie haften die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens am 3. Werktag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Straelen zu entrichten.

§ 9 Beitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Wohnunterkünften für asylbegehrende Ausländer sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.